

# Gute Nachrichten für Vorbereitungsassistenten!

Das Bundessozialgericht hat am 12.02.2020 (Az. B 6 KA 1/19) entschieden, dass in einem MVZ mehr als ein Vorbereitungsassistent angestellt werden darf, wenn das MVZ auch mehr als einen Versorgungsauftrag erfüllt. Die Auswahlmöglichkeit der Stellensuche für ZahnärztInnen in Ausbildung wurde damit bundesweit gestärkt.

## KZV verweigerte Anstellungsgenehmigung für weitere Vorbereitungsassistentin

Der Betreiber eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit mehreren angestellten ZahnärztInnen klagte gegen den ablehnenden Bescheid der zuständigen KZV, die die Anstellungsgenehmigung für eine weitere Vorbereitungsassistentin im MVZ nicht erteilte. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass im MVZ für einen Teil des vorgesehenen Zeitraums noch ein anderer Vorbereitungsassistent bereits angestellt war. Eine zeitgleiche Beschäftigung von zwei Vorbereitungsassistenten in demselben MVZ sei ausgeschlossen.

In erster Instanz vor dem Sozialgericht scheiterte der Betreiber des MVZ noch mit seiner Klage. Das Sozialgericht begründete seine abweisende Entscheidung damit, dass 6 Monate der zweijährigen Vorbereitungszeit bei einem Vertragszahnarzt absolviert werden müssen. Diesen Anforderungen genüge in einem MVZ nur, wenn dort ein Vertragszahnarzt, nicht jedoch ein „nur“ angestellter Zahnarzt tätig sei. Dagegen wandte sich der Betreiber des MVZ mit der Sprungrevision zum Bundessozialgericht (BSG) und das auch völlig zu Recht!



(Foto: © Serghei Starus | iStockphoto.com)

## BSG: Es kommt auf die Anzahl der Versorgungsaufträge an

Das BSG stellte klar, dass es zwar richtig sei, dass ein in Einzelpraxis tätiger Vertragszahnarzt nicht mehr als einen Vorbereitungsassistenten zeitgleich beschäftigen darf (§ 32 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV). Hieraus folgt aber nicht, dass auch in einem MVZ unabhängig von dessen Größe höchstens ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden darf. Im Ergebnis kommt es für ein MVZ und die Anstellung von Vorbereitungsassistenten nur darauf an, wie viele Versorgungsaufträge erfüllt werden, welches gleichermaßen durch Vertragszahnärzte sowie auch angestellte Zahnärzte des MVZ möglich ist.

Gleichwohl hält es der Senat für sinnvoll, dass bestimmte personelle und strukturelle Voraussetzungen für die Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten formuliert werden: „Hier fehlt es allerdings noch an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage; vom Vorstand der KZV selbst können solche die Berufsausübung betreffende Vorgaben nicht wirksam durch Beschluss geregelt werden.“

## Fazit

Die Anzahl der genehmigungsfähigen Vorbereitungsassistenten hängt von der Anzahl der Versorgungsaufträge ab. In einem MVZ können die Versorgungsaufträge sowohl von einem Vertragszahnarzt als auch von einem angestellten Zahnarzt erfüllt werden. ZahnärztInnen in Ausbildung haben nach dieser Entscheidung also auch bessere Möglichkeiten eine entsprechende Stelle für die Vorbereitungsassistentenzeit zu finden, weil mehr Anstellungen möglich sind.

Dieser Fall zeigt auch, dass es sich durchaus lohnt, Rechtsfragen gerichtlich bis in die höchste Instanz zu bringen und klären zu lassen. Im konkreten Fall konnte die Vorbereitungsassistentin nämlich im Laufe des Rechtsstreits nach Ausscheiden des anderen Assistenten die Stelle doch noch antreten. Für den Einzelfall war es an sich nicht zwingend notwendig, die Frage weiter klären zu lassen. Die Klärung vor dem BSG hat nun für Rechtssicherheit und -klarheit für alle zukünftigen Anstellungen von Vorbereitungsassistenten gesorgt.



**RAin Jennifer Jessie**

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Rechtsanwälte

Bad Homburg

E-Mail: kanzlei@medizinanwaeltle.de